

# **Dienstvereinbarung zur Besetzung von Stellen**

zwischen

**der Evangelischen Kirche in Mannheim**

und

**der Mitarbeitervertretung (MAV) der Evangelischen Kirche in Mannheim**

Die Evangelische Kirche in Mannheim und die MAV der Evangelischen Kirche in Mannheim schließen auf der Grundlage des § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung zur Besetzung von Stellen bei der Evangelischen Kirche in Mannheim ab.

## **Präambel**

In dieser Dienstvereinbarung werden das Verfahren bei zu besetzenden Stellen und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Evangelischen Kirche in Mannheim geregelt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle zu besetzenden Stellen der Evangelischen Kirche in Mannheim, bei denen die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Mitbestimmungsrechte nach § 42 und § 43 MVG, bzw. die Schwerbehindertenvertretung nach § 51 MVG und § 95 Abs. 1 SGB IX zu beteiligen sind.

## **§ 2 Ausschreibungsverfahren**

(1) Zu besetzende Stellen werden grundsätzlich auch intern ausgeschrieben. Die interne Ausschreibung erfolgt in Form eines entsprechenden Rundschreibens der Evangelischen Kirchenverwaltung an alle Dienststellen/Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mannheim. Die einzelnen Dienststellenleitungen/Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, dieses Rundschreiben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Aushang oder einer anderen geeigneten Form umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Publizierung erfolgt üblicherweise auf dem elektronischen Weg.

(2) Die Mitarbeitervertretung und die Schwerbehindertenvertretung werden über die Ausschreibung, die üblicherweise über Rundmails erfolgt, informiert.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet beschäftigt sind oder einen Versetzungsantrag gestellt haben, sind bei zu besetzenden Stellen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie dafür

persönlich und fachlich geeignet erscheinen. Es kann in diesen Fällen von einem Bewerbungsverfahren abgesehen werden, wenn diesbezüglich zwischen der Evangelischen Kirchenverwaltung und der Mitarbeitervertretung Einvernehmen hergestellt wurde.

(6) Zu besetzende Stellen können gleichzeitig intern und extern ausgeschrieben werden.

(8) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, aus deren Unterlagen hervorgeht, dass eine Schwerbehinderung vorliegt, ist die Schwerbehindertenvertretung im Sinne der zwischen der Evangelischen Kirche in Mannheim, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung abgeschlossenen Integrationsvereinbarung zu beteiligen.

### **§ 3 Ausschreibungsinformationen**

(1) Die Ausschreibungen enthalten Informationen zu:

1. Aufgabengebiet
2. Arbeitszeit
3. Arbeitsort
4. Eingruppierung (Vergütungsgruppe), wenn möglich
5. Erforderliche Qualifikation (kurze Stellenbeschreibung)
6. Bewerbungsfrist (Stichtag)

Gemäß der abgeschlossenen Integrationsvereinbarung wird folgender Hinweis in die Ausschreibung aufgenommen: „Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher beruflicher Qualifikation und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.“

(2) Alternativ ist eine inhaltlich verkürzte Ausschreibung zulässig, wenn auf der Homepage der Evangelischen Kirche in Mannheim oder des Diakonischen Werkes in Mannheim alle hier aufgeführten Informationen hinterlegt sind.

### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Personalabteilung der Evangelischen Kirchenverwaltung und bei den Dienststellen/Einrichtungen ein. Dort werden die Bewerbungen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gesammelt.

Sollten maximal eine Woche nach dem Stichtag noch geeignete Bewerbungen eingehen, so steht es der Evangelischen Kirchenverwaltung und den Dienststellen/Einrichtungen frei, diese Kandidatinnen und Kandidaten am Bewerbungsprozess teilhaben zu lassen.

### **§ 5 Vorauswahl**

Die Evangelische Kirchenverwaltung und die Dienststellen/Einrichtungen sind berechtigt, unter den Bewerbungen eine Vorauswahl zu treffen.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.

## **§ 6 Vorstellungsgespräche**

(1) Die Mitarbeitervertretung ist grundsätzlich berechtigt, an allen Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

Sie nimmt generell an den Vorstellungsgesprächen der nachfolgend aufgeführten Stellen teil:

- Abteilungsleitungen im Diakonischen Werk
- Abteilungsleitungen in der Evangelischen Kirchenverwaltung
- Leitung/Verwaltungsleitung in den Häusern für psychisch kranke Menschen
- Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren ständig bestellten Stellvertretungen
- Abteilungsleitung und Pflegedienstleitungen der Sozialstationen

(2) Der Mitarbeitervertretung werden die kompletten Unterlagen von allen Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Auswahl in Kopie spätestens eine Woche vor den Bewerbungsgesprächen zur Verfügung gestellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1, Satz 1 dieses Paragraphen hat die Mitarbeitervertretung der Personalabteilung der Evangelischen Kirchenverwaltung ihre Absicht zur Teilnahme mitzuteilen.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung nimmt an allen Bewerbungsgesprächen mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern teil. Darüber hinaus kann sie allen Bewerbungsgesprächen mit der genannten Personengruppe im Abs. 1 dieses Paragraphen teilnehmen, da bei deren Einstellung die Interessen von schwerbehinderten Beschäftigten berührt werden können.

Der Schwerbehindertenvertretung werden die entsprechenden Unterlagen spätestens eine Woche vor den Bewerbungsgesprächen zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Weitere Regeln im Bewerbungsverfahren**

(1) Interne Bewerberinnen und Bewerber sind bei gleicher beruflicher Qualifikation und gleicher persönlicher Eignung gegenüber externen Bewerberinnen und Bewerbern zu bevorzugen.

(2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind bei gleicher beruflicher Qualifikation und gleicher persönlicher Eignung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bevorzugen.

(3) Der Abs. 1 dieses Paragraphen hat Vorrang vor dem Abs. 2 dieses Paragraphen.

## **§ 7 Verwendung von Beschäftigten auf Leiharbeitsbasis**

(1) Der Einsatz von Beschäftigten auf Leiharbeitsbasis erfolgt nur bei besonderen personellen Engpässen, die auf andere Weise nicht mehr aufzufangen sind.

(2) Vor dem Einsatz von Beschäftigten auf Leiharbeitsbasis ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung einzuholen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende eines Jahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die hier unterzeichnete Fassung.

(3) Die Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartnerinnen geändert werden.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung wird in den Fällen nach Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen informiert.

Mannheim, den .....

Für die Evang. Kirche in Mannheim

Für die MAV der Evang. Kirche in Mannheim

.....

.....